

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01.März 2014

Die Stadt Eggenfelden erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- 1) Die Stadt Eggenfelden erhebt im Rahmen von Art. 28 Absatz 1 BayFwG Aufwendersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich hierbei ist das Meldebild zum Zeitpunkt der Alarmierung bzw. des Ausrückens. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- 2) Die Stadt Eggenfelden erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
 3. Leistungen der Atemschutzwerkstatt
 4. Leistungen der Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- 3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für

Materialverbrauch werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich 20% Verwaltungs- bzw. Lagerkostenanteil berechnet.

- 4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2014 in Kraft.
Die Satzung vom 06.05.2009 tritt am 28.02.2014 außer Kraft.

84307 Eggenfelden, 16.01.2014

Werner Schießl
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde ab 16.01.2014 im Rathaus, Zimmer Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

84307 Eggenfelden, 16.01.2014
Stadt Eggenfelden

Werner Schießl
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

einen Einsatzleitwagen ELW	2,80 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 Euro
ein Kleinalarmfahrzeug KLAF	2,80 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	3,57 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	4,75 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. LF 10/6 bzw. MLF)	6,10 Euro
ein Löschfahrzeug LF 20 (LF 20/16)	7,36 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10 (HLF 10/6)	7,14 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12 bzw. LF 16/TS)	7,94 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	6,18 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40 bzw. TLF 20/40 SL bzw. TLF 24/48 bzw. TLF 24/50)	7,85 Euro
einen Rüstwagen RW (RW 1 bzw. RW 2)	8,76 Euro
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	8,50 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	12,61 Euro
ein Versorgungs-LkW (GW-L1)	3,80 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	6,22 Euro
ein Wechsellader Fahrzeug WLF	4,50 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens bzw. der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft je eine Stunde für

ein Einsatzleitfahrzeug ELW	35,00 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	35,00 Euro
ein Kleinalarmfahrzeug KLAF	35,00 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	71,64 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	86,73 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. LF 10/6 bzw. MLF) mit DZA	109,70 Euro
ein Löschfahrzeug LF 20 (LF 20/16) mit CAFS-Anlage	135,47 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10 (HLF 10/6)	115,01 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12 bzw. LF 16/TS)	143,15 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	98,99 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40 bzw. TLF 20/40 SL bzw. TLF 24/48 bzw. TLF 24/50) mit CAFS-Anlage	119,77 Euro
einen Rüstwagen RW (RW 1 bzw. RW 2)	143,33 Euro
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	234,75 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	231,35 Euro
ein Versorgungs-LkW (GW-L1)	36,42 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	85,97 Euro
ein Wechsellader Fahrzeug WLF	59,98 Euro

einen Wasserwerfer (Anhänger)	30,00 Euro
Pulverlöscher P-250 (Anhänger)	30,00 Euro
Versorgungsanhänger	30,00 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. ² Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken bzw. der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 Euro

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auf für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der gültige Satz nach § 11 Abs. 5 AV BayFwG je Stunde Wachdienst (derzeit 13,70 €) zuzüglich der notwendigen Aufwendungen für Sozialabgaben (Minijob) und die Erstellung der Lohnabrechnung erhoben.

² Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt bzw. für die Einsatzeröffnung und den Einsatzabschluss gegenüber der ILS Passau insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Leistungen der Atemschutzwerkstatt

Prüfgebühr pro Atemschutzgerät incl. Lungenautomat	19,00 Euro
Wartungsgebühr pro Atemschutzgerät incl. Lungenautomat	19,00 Euro
Prüfgebühr für einen weiteren Lungenautomaten	9,50 Euro
Wartungsgebühr für einen weiteren Lungenautomaten	9,50 Euro
Prüfgebühr pro Atemschutzmaske	6,50 Euro
Wartungsgebühr pro Atemschutzmaske	6,50 Euro
Wartungsgebühr pro Fluchthaube	10,00 Euro
Prüfgebühr pro CSA	50,00 Euro
Wartungsgebühr pro CSA	50,00 Euro
Flaschenfüllung pro Liter 200 bar (je Liter Nenninhalt)	1,50 Euro
Flaschenfüllung pro Liter 300 bar (je Liter Nenninhalt)	1,60 Euro
Arbeitsstunde	40,00 Euro

Die Wartungsgebühren beinhalten nicht die Reinigung von starker Verschmutzungen sowie eine evt. erforderliche Dekontamination. Sollten diese Arbeiten durch die Atemschutzwerkstatt durchgeführt werden können, wird dies nach dem tatsächlichen Arbeits-, Material- und Entsorgungsaufwand usw. berechnet. Für Atemschutzgeräten die über das übliche Maß hinaus Wartungs-, Prüf- und Reinigungsaufwendungen usw. benötigen, wird der tatsächliche Arbeits-, Material und Entsorgungsaufwand usw. in Ansatz gebracht.

Ersatzteile: Zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich 20 % Verwaltungs- bzw. Lagerkostenanteil.

5. Leistungen der Schlauchwerkstatt

Waschen, Trocken und Wickeln eines B-, C- oder D-Schlauches	13,00 Euro
Einbinden einer A-, B-, C- oder D-Kupplung	6,00 Euro
Ausbessern einer Leckstelle (Innenflicken)	5,00 Euro
Ausbessern einer Leckstelle (Vulkanisieren)	5,00 Euro
Vulkanisieren v. Synthetikschläuchen innen u. außen pro Leckstelle	7,00 Euro

Ersatzteile: Zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich 20% Verwaltungs- bzw. Lagerkostenanteil.